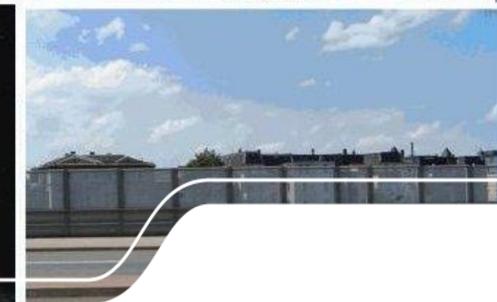
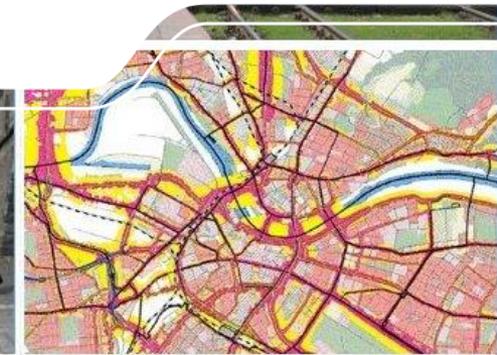


Von der Lärmkarte zum Aktionsplan – Ausblick und nächste Schritte



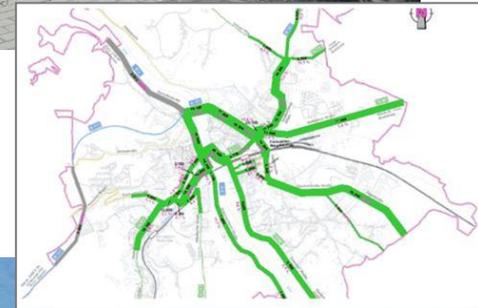
Auftaktveranstaltung für die
Lärmkartierung 2022

Jan Körner

Von der Lärmkarte zum Aktionsplan

Inhalt

- Rechtliche Grundlagen
- Ziele und Nutzen
- Vorgehensweise
- Informationsmöglichkeiten
- Zusammenfassung und Ausblick



Die Richtlinie 2002/49/EG (ULR) über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm

- I „Die Gewährleistung eines **hohen Gesundheits- und Umweltschutzniveaus** ist Teil der Gemeinschaftspolitik, wobei eines der Ziele im Lärmschutz besteht.“
(Erwägungsgründe ULR)

- I „... gemeinsames Konzept..., um vorzugsweise **schädliche Auswirkungen, einschließlich Belästigung**, durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern.“ (Artikel 1 ULR)
 - I **Ermittlung** der Belastung durch Umgebungslärm anhand von **Lärmkarten**
(Straßen-, Schienen-, Flugverkehr, Ballungsräume)

 - I **Information der Öffentlichkeit** über Umgebungslärm und seine Auswirkungen

 - I **Aktionspläne** durch die Mitgliedstaaten

=> Umsetzung der ULR in nationales Recht im 6. Teil BImSchG
Lärminderungsplanung, in den §§ 47a ff. (§ 47d) BImSchG

Lärmaktionsplanung

Zielstellung

Durch Umsetzung von Maßnahmen aus Lärmaktionsplänen sowie eine intensive Verzahnung der Lärmaktionsplanung mit weiterer kommunaler Planung

- I **Reduktion** der Geräuschbelastung und **Erhalt und Entwicklung** ruhiger Gebiete
 - I **Gesundheitsschutz** und –vorsorge
 - I Verbesserung des Wohnumfelds und Erhöhung der **Lebensqualität** in der Gemeinde
 - I **Aufwertung der Gemeinde** als Wohn- und Investitionsstandort, Erhöhung des Grundstückswertes und Verbesserung der Immobilienvermarktung

Lärmaktionsplanung

Indirekte Auswirkungen

- I Transparente Darstellung und **Information** über bestehende Lärmbelastung (Lärmkartierung) führt
- I über öffentlichen Diskurs unter **Einbeziehung** unmittelbar betroffener Bürger
- I zur **öffentlichen Meinungsbildung** und politischen Prioritätensetzung
- I und damit zur **Einflussnahme** auf Umweltpolitik und andere thematisch berührte Themengebiete
- I mit **Wirkung „von unten nach oben“**, d. h. gegebenenfalls Anpassungen auf Gemeinde-, Landes- und Bundes- und EU-Ebene

Lärmaktionsplanung

Öffentliche Diskussion und bisher Erreichtes

- I **Kurzfristige Förderung** von Lärmschutzprojekten im Rahmen des Konjunkturprogramms „Nachhaltig aus der Krise“, Abschluss SMEKUL Juli 2021
 - I Bsp. „Grüne Stadtbahn Zwickau“ Förderung der Installation von 1930 m Rasengleisen => Vorteil konkreter **vorheriger Befassung** im Lärmaktionsplan
- I Lärmspezifische Festlegungen im **Landeskoalitionsvertrag**
 - I Verstärkter Einsatz für weitere Lärminderung, Unterstützung der Kommunen bei der Lärminderungsplanung, Auflage Landeslärmschutzprogramm
- I Wichtige Änderungen am Bsp. **Bahnlärm**
 - I Der **Betrieb lauter Güterzüge** ist auf dem deutschen Schienennetz seit 2020 verboten (Schienenlärmschutzgesetz - SchlärmschG).

Lärmaktionsplanung

Öffentliche Diskussion und bisher Erreichtes

- I **Lärmsanierung** im vergangenen Jahrzehnt mehrfach verbessert: Auslösewerte an der Schiene insgesamt um 11 dB(A) gesenkt (ca. die Hälfte des empfundenen Lärms),
- I laut Umweltbericht 2020 der DB tatsächlich Halbierung des Schienenverkehrslärms im Vergleich zum Jahr 2000, ursächlich Lärmreduzierung an der Quelle – seit Dezember 2020 alle von DB Cargo in Deutschland eingesetzten Güterwagen mit **leisen Verbundbremssystemen**
- I Seit 2015 jährlich rund 65 Millionen Euro für Lärmsanierung, seit Beginn der Lärmsanierung an der Schiene insgesamt über 1,6 Milliarden Euro **Investitionen** durch den Bund (auf über 2000km Strecke)
- I Bund etablierte 2019 deutschlandweites Monitoringsystem für stark befahrene Bahnstrecken mit Messstellen an 19 Standorten (auch an der Grenze zwischen Radebeul und Coswig), Erfassung von mehr als 2/3 des gesamten Schienengüterverkehrs
- I EU- Green Deal 2030 Zero Pollution Action Plan, Reduzierung Lärmbelasteter um 30%

Lärmaktionsplanung

Managementansatz der ULR

- I Regelung ULR als übergeordnete **Dachvorschrift** und ohne Ansehung nationaler Vorschriften der Mitgliedstaaten
- I Konzept der ULR, nicht schlicht Grenzwerte umzusetzen, sondern **Ziele** zu realisieren
- I überlässt es den zuständigen Behörden (Gemeinden), über zu ergreifende Lärmschutzmaßnahmen zu entscheiden
 - I erhebliche **Gestaltungsfreiheit**: Gemeinden können ortsspezifische Situationen berücksichtigen und auf unterschiedliche Betroffenheiten, örtliche Gegebenheiten und Möglichkeiten der Prioritätensetzung eingehen
- I Aber **keine Entscheidungsfreiheit über das „Ob“** der Lärmaktionsplanung bei Lärmbetroffenheiten => Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen unzureichender bzw. fehlender Lärmaktionspläne anhängig
 - => Managementansatz hat zentrale Bedeutung für die effektive Mitwirkung der Öffentlichkeit in der Lärmaktionsplanung**

Lärmaktionsplanung

WER? – WANN?

- I **JEDE Kommune mit kartierungspflichtigem Gebiet und betroffenen Einwohnern** ist zur Lärmaktionsplanung verpflichtet. (§ 47e (1) BImSchG)
 - I Haupteisenbahnstrecken in Zuständigkeit des EBA (§ 47e (4) BImSchG)
- I Lärmaktionspläne sind „**bei bedeutenden Entwicklungen** für die Lärmsituation, ansonsten jedoch **alle 5 Jahre** nach dem Zeitpunkt ihrer Aufstellung“ zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten. (§ 47d (5) BImSchG)
 - I Überprüfungen und Überarbeitungen, die im Jahr 2023 stattfinden sollten, finden spätestens **bis zum 18. Juli 2024** statt. (Art. 8 (5) ULR)

Lärmaktionsplanung

Öffentlichkeitsbeteiligung - § 47d (3) BImSchG

- I Aufstellung der Lärmaktionspläne durch **Ratsbeschluss** unter vorheriger **intensiver Beteiligung der Öffentlichkeit**
- I Managementansatz „**form follows function**“ Beteiligung als **Selbstzweck** und Teilziel, aber auch zwecks Berücksichtigung **lokaler Sachkenntnis**
 - I Die **Öffentlichkeit** wird zu Vorschlägen für Lärmaktionspläne gehört.
 - I Sie erhält **rechtzeitig und effektiv** die Möglichkeit, an der Ausarbeitung und der Überprüfung der Lärmaktionspläne **mitzuwirken**.
 - I Die **Ergebnisse** der Mitwirkung sind zu **berücksichtigen**.
 - I Die Öffentlichkeit ist über die getroffenen Entscheidungen zu **unterrichten**.
 - I Es sind **angemessene Fristen** mit einer ausreichenden Zeitspanne **für jede Phase** der Beteiligung vorzusehen.

Lärmaktionsplanung

Weitere Beteiligungen

- Beteiligung interner Ämter sowie externer Behörden (insbes. Maßnahmenträger) zur Abstimmung und Vorbereitung von Maßnahmenvorschlägen
 - Fachbehörden sind bei Umsetzung potentieller Maßnahmen an geltendes Fachrecht gebunden, Lärmaktionsplan kann die Entscheidung nicht ohne Bezug zu fachrechtlichen Voraussetzungen vorwegnehmen
- Übermittlung beabsichtigter Vorhaben mit Relevanz zur Lärmaktionsplanung
 - Bewertung der Lärmsituation ist von anderen Planungen/Projekten abhängig, hat aber auch Einfluss auf die Bewertung anderer Planung/Projekte

Lärmaktionsplanung

Worum geht es? - § 47d (1) BImSchG

- I Die zuständigen Behörden (Gemeinden) stellen Lärmaktionspläne auf, mit denen **Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt** werden für sämtliche Ballungsräume sowie für sämtliche Hauptverkehrsstraßen, (Haupteisenbahnstrecken) und Großflughäfen. 
- I Die Festlegung von Maßnahmen in den Plänen ist in das **Ermessen der zuständigen Behörden** (Gemeinden) gestellt,
 - I sollte aber auch unter Berücksichtigung der Belastung durch mehrere Lärmquellen insbesondere auf die **Prioritäten** eingehen,
 - I die sich gegebenenfalls aus der Überschreitung relevanter Grenzwerte oder aufgrund anderer Kriterien ergeben, und **insbesondere** für die wichtigsten Bereiche gelten, wie sie in den **Lärmkarten** ausgewiesen werden.

Lärmaktionspläne

Inhaltliche Anforderungen - § 47d (2) BImSchG

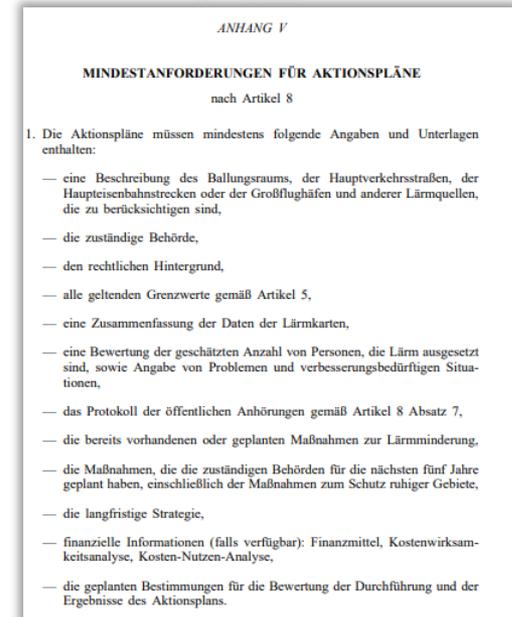
- I 1. Die Lärmaktionspläne haben den **Mindestanforderungen des Anhangs V** ULR zu entsprechen und
- I 2. die nach Anhang VI der Richtlinie 2002/49/EG an die Kommission **zu übermittelnden Daten** zu enthalten
 - I jeweils für Ballungsräume und
 - I **Hauptverkehrsstraßen**, (Haupteisenbahnstrecken) und Großflughäfen
- I Die inhaltlichen Voraussetzungen zu 1. und zu 2. **überschneiden sich** teilweise.

Lärmaktionspläne

Pflichtinhalt 1.

Mindestanforderungen, Auszug Anhang V ULR:

- I **Beschreibung** Ballungsräume, Hauptverkehrs- bzw. Haupteisenbahnstrecken oder Großflughafen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind
- I Geltende (nationale) Grenzwerte, Zuständigkeiten
- I Zusammenfassung der **Daten der Lärmkarten**
- I Bewertung der geschätzten **Anzahl von Personen**, die Lärm ausgesetzt sind, sowie Angaben von Problemen und verbesserungsbedürftigen Situationen
- I Protokoll der **öffentlichen Anhörung**
- I bereits **vorhandene und** für die nächsten 5 Jahre **geplanten Maßnahmen** zur Lärminderung, einschließlich Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete
- I Langfristige **Strategie**
- I Schätzwerte hinsichtlich **Reduzierung der Zahl Betroffener**



Lärmaktionspläne

Pflichtinhalt 2.

An Kommission zu übermittelnde Angaben Auszug Anhang VI ULR (Hauptverkehrsstraßen):

- I **Beschreibung** der Hauptlärmquellen und deren Umgebung
- I bisherige Lärmschutzprogramme und laufende **Lärmschutzschutzmaßnahmen**
- I Geschätzte **Gesamtzahl der Menschen** in Gebäuden mit einem Lärmpegel an der stärksten belasteten Fassade von **L_{den}** in dB in den Bereichen 55-59, 60-64, 70-74, > 75 **L_{night}** in dB in den Bereichen 50-54, 55-59, 60-64, 65-69, > 70
- I **Gesamtfläche** (in km²) mit einem L_{den} > 55, 65 bzw. 75 dB sowie geschätzte **Gesamtzahl** darin jeweils befindlicher Wohnungen und Betroffener
- I **Zusammenfassung des Aktionsplanes** gemäß Anhang V bzw. Berichterstattung über Lärmaktionsplanung

2. Zu Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen

- 2.1. Eine allgemeine Beschreibung der Straßen, Eisenbahnstrecken oder Flughäfen: Lage, Größe und Angaben über das Verkehrsaufkommen.
- 2.2. Eine Beschreibung der Umgebung: Ballungsräume, Dörfer, ländliche Gegend oder nicht ländliche Gegend, Information über die Flächennutzung, andere Hauptlärmquellen.
- 2.3. Lärmschutzprogramme, die bisher durchgeführt wurden, und laufende Lärmschutzmaßnahmen.
- 2.4. Verwendete Berechnungs- oder Messmethoden.

- 2.5. Die geschätzte Gesamtzahl der Menschen (auf die nächste Hunderterstelle gerundet), die außerhalb von Ballungsräumen in Gebäuden wohnen, an denen der in 4 m Höhe an der am stärksten lärmbelasteten Fassade gemessene L_{den} in dB in folgenden Bereichen liegt: 55-59, 60-64, 65-69, 70-74, > 75.

Zusätzlich sollte — gegebenenfalls und soweit Daten verfügbar sind — angegeben werden, wie viele Personen innerhalb der oben angeführten Geräuschpegelkategorien in Gebäuden wohnen mit

— besonderer Schalldämmung für bestimmten Lärm gemäß Abschnitt 1.5,

— einer ruhigen Fassade gemäß Abschnitt 1.5.

- 2.6. Die geschätzte Gesamtzahl der Menschen (auf die nächste Hunderterstelle gerundet), die außerhalb von Ballungsräumen in Gebäuden wohnen, an denen L_{night} in dB in 4 m Höhe an der am stärksten lärmbelasteten Fassade in folgenden Bereichen liegt: 50-54, 55-59, 60-64, 65-69, > 70. Diese Daten können vor dem in Artikel 11 Absatz 1 vorgesehene Zeitpunkt auch für den Bereich 45-49 bewertet werden.

Zusätzlich sollte — gegebenenfalls und soweit Daten verfügbar sind — angegeben werden, wie viele Personen innerhalb der oben angeführten Geräuschpegelkategorien in Gebäuden wohnen mit

— besonderer Schalldämmung für bestimmten Lärm gemäß Abschnitt 1.5,

— einer ruhigen Fassade gemäß Abschnitt 1.5.

- 2.7. Die Gesamtfläche (in km²), mit L_{den}-Werten von über 55, 65 bzw. 75 dB. Außerdem ist die geschätzte Gesamtzahl der Wohnungen in jedem dieser Gebiete (auf die nächste Hunderterstelle gerundet) und die geschätzte Gesamtzahl der dort lebenden Menschen (auf die nächste Hunderterstelle gerundet) anzugeben. Dabei sind die Ballungsräume mit einzubeziehen.

Die 55 und 65 dB-Linien sind auch auf einer oder mehreren Karten einzuzuzeichnen, in denen der Standort von Dörfern, Städten und Ballungsräumen innerhalb der Linien angegeben ist.

- 2.8. Eine Zusammenfassung des Aktionsplans von nicht mehr als 10 Seiten mit den in Anhang V genannten relevanten Angaben.

Lärmaktionsplan

Wunschinhalt?

- I Pflicht oder Kür? Am Anfang steht die **Chance!**
- I **Ausgangspunkt** und Anlass für Lärmaktionsplanung ist die aktuelle **Lärmkarte**, Bewertung und Abwägung von Lärmproblemen und -wirkungen kann aber auch darüber hinausgehen
- I Wichtig ist hierbei input aus der **Beteiligung von Bürgern und TöB**
- I Ziel der Gemeinde ist hier der Lärmaktionsplan als „**Fuß in der Tür**“ zur Berücksichtigung der Lärmsituation bei weiteren Projekten und Planungen sowie als **Fördervoraussetzung**
- I Vom Ziel her denken => **Kontrollfrage:**

„Wie sollte das Papier aussehen, auf welches wir zur bestmöglichen Berücksichtigung des Lärmschutzes bei weiteren Projekten/Planungen und als Grundlage fachrechtlicher Anordnungen verweisen können?“

Lärmaktionsplan

Vom Ziel her denken

- I Welche Wirkung haben Lärmaktionspläne?
- I § 47 (6) BImSchG – Luftreinhaltepläne – gilt **entsprechend**. (§ 47d (4) BImSchG)
- I Die **Maßnahmen**, die Pläne (...) festlegen, **sind** durch Anordnungen oder sonstige Entscheidungen der zuständigen Träger öffentlicher Verwaltung nach diesem Gesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften **durchzusetzen**. Sind in den Plänen **planungsrechtliche Festlegungen** vorgesehen, haben die zuständigen Planungsträger dies bei ihren Planungen **zu berücksichtigen**. => Bindungswirkung

Leitsatz

- I Urteil Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg vom 17.7.2018, AZ. 10 S 2449/17: Nächtliche Geschwindigkeitsbegrenzungen auf 30 km/h

1. Ist das Bestehen einer subjektiven Rechtsposition - hier in Bezug auf die fachrechtliche Umsetzung der Lärmaktionsplanung einer Gemeinde - ernsthaft streitig, kann die Klagebefugnis nicht verneint werden.

2. Die Fachbehörden sind zur Umsetzung in Lärmaktionsplänen rechtmäßig festgelegter Lärm-minderungsmaßnahmen verpflichtet, ohne dass ihnen ein nach den fachrechtlichen Eingriffs-normen zustehendes Ermessen verbliebe.

3. Die Straßenverkehrsbehörde ist an die Festlegung einer Geschwindigkeitsbegrenzung in einem Lärmaktionsplan gebunden, wenn die straßenverkehrsrechtlichen Anordnungsvoraussetzungen vorliegen und die Maßnahme unter Berücksichtigung der Belange der betroffenen Verkehrsteilnehmer verhältnismäßig ist; ein Einvernehmenserfordernis besteht dabei nicht.

4. Die Weigerung der Umsetzung rechtmäßig festgelegter Lärm-minderungsmaßnahmen durch die Fachbehörde verletzt die planende Gemeinde in ihrem Recht auf kommunale Selbstver-waltung.

Lärmaktionsplan

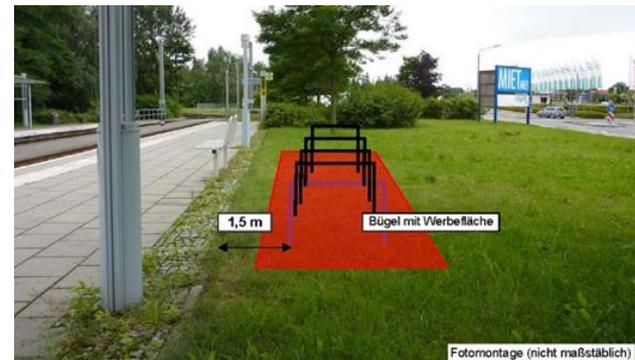
Bindungswirkung

- Lärmaktionsplan ist keine eigenständige Rechtsgrundlage für Maßnahmenumsetzung, denn fachgesetzlicher Entscheidungsmaßstab darf nicht umgangen werden
- Bindungswirkung nach BImSchG:
 - Umsetzung der Maßnahmen des Lärmaktionsplans nach Maßgabe der fachgesetzlichen Regelungen durch die zuständigen Maßnahmenträger (z.B. Absenkung Höchstgeschwindigkeit u.v.m.)
=> Voraussetzung: Maßnahme (fach-) **rechtsfehlerfrei** im **wirksamen** Lärmaktionsplan festgelegt
=> vgl. obiter dictum SächsOVG, Urteil v. 12.06.2019, AZ 4 C 7/18
 - Planungsrechtliche Festlegungen im Lärmaktionsplan sind abwägungsrelevant für Planungsträger (Festlegung kann „weggewogen“, darf aber nicht übergangen werden)

Lärmaktionsplan

Wie? MIT oder OHNE Maßnahmenplan?

- I „Die Festlegung von Maßnahmen in den Plänen ist in das **Ermessen der zuständigen Behörde** gestellt, sollte ... insbesondere für die wichtigsten Bereiche („hot spots“) gelten, wie sie in den Lärmkarten ausgewiesen werden.“ (§ 47d (1) BImSchG)
- I **Unterscheidung** zwischen
 - I Lärmaktionsplan **MIT** Lärminderungsmaßnahmen und
 - I Lärmaktionsplan **OHNE** Lärminderungsmaßnahmen
- I **Maßnahmenplan** mit Lärminderungsmaßnahmen überall dort sinnvoll, wo relevante Anzahl von Betroffenen einer relevanten Lärmbelastung ausgesetzt ist:



Lärmaktionsplan MIT Maßnahmenplan

Wann sind Maßnahmen geboten?

- I Entsprechend dem Managementansatz können zum Erreichen der Ziele **immer** Maßnahmen eingeplant werden
- I Sind Pegel von **65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts** erreicht oder überschritten, besteht regelmäßig kurzfristiger Handlungsbedarf, sollte die Erforderlichkeit von Lärminderungsmaßnahmen geprüft werden
- I Dringlichkeit einer Lärmaktionsplanung **MIT Maßnahmenplan** ist **abhängig von**
 - I der **Anzahl der Lärmbetroffenen**,
 - I der **Höhe der Lärmbelastung**,
 - I der **örtlichen Gegebenheiten** und
 - I bereits **erfolgten Schallschutzmaßnahmen** (z.B. Schallschutzfenster)

Lärmaktionsplanung

Informationen und Hilfestellung

I Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

- I direkte Ansprechpartner: Herr Rink, Herr Karas
- I Internet (<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/3509.htm>)
(<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/3512.htm>)
- I Positivbeispiele Lärmaktionsplanung – Umsetzungsbeispiele aus der kommunalen Praxis – 2018
- I Hinweise des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zur Lärmaktionsplanung - 2017
- I Handlungsanleitung für die kommunale Lärmaktionsplanung - Informationsbroschüre“ zur Lärmaktionsplanung - 2013 (wird aktualisiert)
- I Informationsveranstaltungen (2022 zur Lärmaktionsplanung)
- I Projekte



Lärmaktionsplan

Förderung von Lärminderungsmaßnahmen

- Entsprechend den Festlegungen im Landes-Koalitionsvertrag 20-25, Förderung von Lärminderungsmaßnahmen über Förderrichtlinie des SMEKUL geplant
- **Grundvoraussetzung** ist aktueller Lärmaktionsplan
- Förderbeginn voraussichtlich 1. Quartal 2022
- Fördervolumen
 - In einem ersten Schritt stehen 2022 hierfür 1,0 Millionen Euro Ausgabemittel zur Verfügung. Maßnahmen müssen in 2022 beantragt, umgesetzt und abgerechnet werden.
 - Darüber hinaus ist für 2022 auch die Beantragung von Maßnahmen vorgesehen, die in 2023 und 2024 umgesetzt werden sollen.
 - Konkreter finanzielle Umfang soll größer sein, von der Ausgestaltung des EFRE-Programms und der Haushaltsplanung 2023/2024 abhängig

Lärmaktionsplanung

Zusammenfassung

- Nicht nur Pflichtaufgabe, sondern Chance der Stadtentwicklung
- Potential für nachhaltige Verbesserung der Lebensbedingungen in den Kommunen
- Planerische Daueraufgabe der Stadt- und Verkehrsplanung
- Meilenstein in einem kontinuierlichen Prozesses
- Ordnungsgemäße Lärmaktionsplanung ist Voraussetzung für Inanspruchnahme von Förderleistungen



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Jan Körner

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Postfach 10 05 10
01076 Dresden
Tel.: +49 351 564-24604
jan.koerner@smekul.sachsen.de